

Statuten des Vereins PsychAroma

An der Gründungsversammlung vom 18.02.2014 in Basel genehmigt
Überarbeitet und ergänzt an den Generalversammlungen vom 24.01.2017 (Oetwil am See), 26.02. 2019 (Winterthur), 07.12. 2020 (Zoom), 26.03. 2024 (Littenheid) und vom 10.02. 2026 (Zürich)

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "PsychAroma - Fachgruppe für ätherische Öle in der Psychiatrie" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel/CH.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck des Vereins PsychAroma ist die Förderung der Aromapflege und der Aromatherapie in psychiatrischen/psychosozialen Institutionen. Er ist offen für Fachpersonen aus dem psychiatrischen, psychosozialen und geriatrischen Bereich und engagiert sich im Rahmen von
- **Netzwerkarbeit**
 - **Erfahrungsaustausch** –
Organisation von mindestens vier Treffen pro Jahr
 - **Wissensvermittlung** –
Durchführung von Fortbildungen und Fachveranstaltungen
 - **Führen einer Plattform für Informationen und Kontakte**

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Aktiv- oder Passivmitglied können natürliche Personen oder psychosoziale Institutionen werden, die professionell Aromapflege und/oder Aromatherapie anwenden und den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung (GV) festgelegt wird, auf das Vereinskonto überweisen. Aktivmitglieder arbeiten als Pflegefachpersonen und verfügen über einen Lehrgang in Aromapflege/Aromatherapie (Diplom/Zertifikat). Alle Mitglieder verpflichten sich ihre praktische Arbeit am Leitfaden der AromaAlliance.org auszurichten. Für Aktiv- und Passivmitglieder bzw. Institutionen gelten gesonderte Mitgliederbeiträge.

3.2 Arten der Mitgliedschaft

Als **Aktivmitglieder** gelten natürliche Personen, die den Erfahrungsaustausch an den Netzwerktreffen pflegen. Sie verfügen über ein Stimmrecht an der Generalversammlung. **Passivmitglieder** verfügen über einen Zugriff auf den Mitgliederbereich von psychAroma, aber kein Stimmrecht an der Generalversammlung. Für Vereinsmitglieder, die pensioniert werden, besteht die Möglichkeit weiter als Passivmitglied bei psychAroma mitzuwirken, sofern sie das wünschen (gleichbleibender Mitgliederbeitrag).
Bei einer **Institutionsmitgliedschaft** benennt der Betrieb zwei Ansprechpersonen als Aktivmitglieder (zwei Stimmberechtigungen). Weitere Personen fungieren als Passivmitglieder. Die GV kann Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise engagiert haben, nach ihrem Austritt aus dem Berufsleben zu **Ehrenmitgliedern** erklären. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und verfügen über die gleichen Rechte wie Passivmitglieder.

- 3.3** Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Austritt, der jederzeit erfolgen kann, schriftlich dem Vorstand zur Überweisung an die GV mitteilt. Ebenso erlischt diese, wenn der Mitgliederbeitrag bis Ende des zweiten Quartals vom Kalenderjahr nicht bezahlt wird. Der Vorstand informiert die Betroffenen entsprechend.
- 3.4** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen und wird an der Generalversammlung bestätigt. Ausgeschlossene können an der nächsten GV gegen diesen Entscheid rekurrieren, die GV entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte der Rekurrierenden suspendiert.
- 4. Organe**
Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfungsstelle
- 4.1 Generalversammlung (GV)**
- 4.1.1** An der ordentlichen GV nehmen Vereinsmitglieder teil. Jedes an der Versammlung anwesende Aktivmitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse braucht es eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.1.2** Der Vorstand beruft die GV mindestens einmal im Jahr, 30 Tage im Voraus ein und gibt dabei die Traktanden bekannt. Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand kann eine ausserordentliche GV verlangen. Für eine Statutenänderung und die Vereinsauflösung benötigt es eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- 4.1.3** Anträge an die GV müssen spätestens 14 Tage im Voraus an den Vorstand eingereicht werden.
- 4.1.4** Vereinsmitglieder erhalten an der Generalversammlung Informationen über die Aktivitäten und Einsicht in die Finanzen des laufenden Vereinsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht. Jahresbericht und -rechnung sind im Mitgliederbereich der website einsehbar.
- 4.1.5** Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig für:
- Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets des Vereins
 - Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
 - Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Vereinsstatuten
 - Auflösung des Vereins PsychAroma
- 4.2 Vorstand**
- 4.2.1** Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf von der GV gewählten Mitgliedern des Vereins PsychAroma inklusive Präsidentin. Die Vorstandsmitglieder engagieren sich in der institutionellen Aromatherapie/Aromapflege und vertreten diese. Sie sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Für Vorstandsbeschlüsse braucht es die einfache Mehrheit.
- 4.2.2** Der Vorstand ist für die Führung der Vereinsgeschäfte zuständig und konstituiert sich selbst. Der Vorstand delegiert Aufgaben an die Vereinsmitglieder. Er legt jährlich Rechenschaft zuhänden der GV ab.
- 4.3 Rechnungsprüfungsstelle**
- 4.3.1** Zwei von der GV gewählte Revisorinnen prüfen die Vereinsrechnung und geben der Generalversammlung ihren Bericht darüber ab. Die Revisorinnen werden von der GV jedes Jahr neu bestätigt.

5. Finanzen

5.1 Die Mittel des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Schenkungen
- Erträge aus Veranstaltungen

Der Vorstand kann ausserhalb des budgetierten Betrages über 1000 Fr. des Vereinsvermögens verfügen.

5.2 Allfällige Entschädigungen für Ausgaben/Aufwände im Rahmen der Vereins- oder Vorstandsarbeit sind im Spesen- und Aufwandsreglement geregelt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6.2 Die Auflösung des Vereins kann nur von der GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederbeschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden die Mittel einem Verein mit ähnlichen Zielsetzungen und Aktivitäten übergeben.